

Individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für „Teilhabe in der Kita“

**Leistungen zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte
Kinder im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2
Abs. 1 BayKiBiG**

Kindertageseinrichtung (bei mehreren Kitas siehe Anlage 1)	Träger
Name	Name
Straße	Straße
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Landkreis	Landkreis
Telefon	Telefon
Fax	Fax
E-Mail	E-Mail
Leitung	Rechtsform
Ansprechpartner	Ansprechpartner

Spitzenverband / Trägervereinigung		
Status: freigemeinnützig öffentlich-rechtlich privat-gewerblich	Bankverbindung: IBAN: Bankname: Kontoinhaber:	BIC:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Bezeichnung des Gegenstandes

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die die Leistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe sicherzustellen haben. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Vorgaben für die von den Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten.

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die inklusiven Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung, Pflege, Bildung und Erziehung.

Kindertageseinrichtungen sind nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind notwendig, um eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln sowie ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

Die Qualität und Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen zur inklusiven Bildung, Betreuung, Erziehung sowie Förderung und Pflege von Kindern mit (drohenden) Behinderungen soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

1.2 Bezeichnung der rechtlichen Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und folgender Vereinbarungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Eingliederungshilfe (insbesondere §§ 99, 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 75 Abs. 2 Nr. 1 oder §§ 99, 113 Abs. 2 Nr. 3, 79)
- Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

2. Zielgruppe

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Der Personenkreis umfasst Kinder, die gemäß § 99 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Bei den Kindern muss während des Besuchs der Kindertageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung ein Bedarf an Eingliederungshilfe bestehen.

2.2 Ausschlusskriterien

Leistungen nach dieser Rahmenleistungsvereinbarung sind für Schulkinder mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII ausgeschlossen. Diese fallen in die Zuständigkeit der Jugendämter.

2.3 Einschränkung der Aufnahme aufgrund struktureller Rahmenbedingungen

--

2.4 Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

In diesem Leistungstyp findet keine weitere Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen statt.

2.5 Kapazität der Einrichtung

Anzahl der vorgehaltenen inklusiven Plätze insgesamt zum Vereinbarungszeitraum:

Anzahl der Plätze insgesamt:

2.6 Öffnungszeiten

2.6.1 Öffnungstage der Kindertagesstätte pro Jahr:

2.6.2 Betreuungszeiten

Wochentag	Von	Bis	Von	Bis
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Besonderheiten:				

3. Aufnahme

3.1 Aufnahmeverpflichtung

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nach Ziffer 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und geeigneter Rahmenbedingungen alle Kinder des unter Ziff. 2 beschriebenen Personenkreises aufzunehmen, für die sie nach Ziffer 4 ein geeignetes Leistungsangebot vorhält.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten ist dabei gemäß § 8 und § 104 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

Die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen, die unter den gegebenen Bedingungen (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, Personalausstattung, etc.) entsprechend ihrem individuellen Bedarf betreut und gefördert werden können.

3.2 Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass vor Beginn der Leistungsgewährung beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme einzureichen ist.

Der Kostenträger ist verpflichtet, über den Antrag entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 2 SGB IX zu entscheiden.

Die Leistungen werden gemäß § 108 SGB IX frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung übernommen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen vorlagen.

Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eintritt oder festgestellt wird, können auch nach Aufnahme in das Betreuungsangebot Kostenübernahmeanträge gestellt werden.

3.3 Beendigung und Koordinierung der (Nachfolge-)Maßnahme

Die Einrichtung übermittelt eine Austrittsmeldung sowie einen Abschlussbericht an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Wird der bestehende Betreuungsvertrag zwischen Sorgeberechtigten und Einrichtung vorzeitig gekündigt, so gelten die Regelungen aus Ziff. 3.4.

3.4 Kündigung gegenüber dem Leistungsberechtigten

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das Leistungen nach dem SGB IX erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt. Die Kündigung erfolgt im Benehmen mit dem Leistungsträger, damit dieser den möglichen Übergang in eine neue Kindertageseinrichtung begleiten und Maßnahmen entsprechend dem Bedarf und den Wünschen der leistungsberechtigten Person treffen kann. Der Kontakt zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erfolgt hierbei so früh wie möglich bereits bei einer drohenden Kündigung, damit die weitere Versorgung des Leistungsberechtigten möglichst lückenlos sichergestellt werden kann. Hierbei müssen auch in diesem Zusammenhang bestehende besondere Vorkommnisse mitgeteilt werden (siehe 5.2.4.).

4. Leistung

4.1 Ziele der Leistung

Ziele sind

- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder an Bildung, Betreuung und Erziehung sowie soziale Kontakte und gesellschaftliches Leben zu ermöglichen,
- entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung abzuwenden oder eine Behinderung bzw. deren Folgen durch individuelle Förderung und Pflege zu mildern.

- alle Kinder und deren Personensorgeberechtigten für die unterschiedlichen Belange von Menschen mit (drohender) Behinderung zu sensibilisieren und gleichzeitig natürlich und ungezwungen miteinander umzugehen. Interaktionen und sozialer Austausch zwischen allen Kindern – mit und ohne Behinderung – werden gezielt gefördert.

Für die Umsetzung der inklusiven Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien:

Die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist ein ganzheitliches Angebot. Darüber hinaus soll die individuelle Förderung fester Bestandteil der Gesamtkonzeption sein. Dabei ist anzustreben, dass die heilpädagogische Förderung sowie die Leistungen anderer Kostenträger, wie die medizinisch-therapeutische Versorgung der Kinder mit (drohenden) Behinderungen, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes in das Alltagsgeschehen eingebunden sind.

Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und Eigentätigkeit trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

Ressourcen- und Prozessorientierung

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Tätigkeit Rechnung getragen.

Förderung der Eigentätigkeit und Freizeitgestaltung

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigentätigkeit und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

Gemeinsame Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse von Kindern mit und ohne Behinderungen nehmen einen zentralen Stellenwert in der Entwicklungsförderung ein und geben den Kindern vielfältige Lernimpulse.

Vorbereitung schulischer Maßnahmen

Die Kindertageseinrichtung hat u. a. die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten, ggf. weiteren Therapeuten und Lehrern die Personensorgeberechtigten der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch einer Regelschule.

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Eine ausreichende Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erfolgen: Kita-Fachkräfte sind für die Sorgeberechtigten als Ansprechpersonen und Beratende notwendig und umgekehrt.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, mit Unterstützung des Fachdienstes über behinderungsspezifische Hilfen zu informieren, die Kontakte unter den Personensorgeberechtigten zu fördern und zu stärken, um dem Kind mit (drohender) Behinderung die notwendigen Förderungen zu ermöglichen. Die Einbindung der Personensorgeberechtigten ist essenziell.

4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 2, 4, 75, 76, 90, 104, 107, 112 und 113 SGB IX entsprechen.

Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Förderung, Betreuung und Pflege, Erziehung und Bildung unter dem Fokus der sozialen Interaktion
- Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung, Team- und Fallbesprechungen, Fortbildung, Förder- und Hilfeplanung und Dokumentation
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten der Kinder und Kooperation mit allen Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Angebote gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG. Im Rahmen eines Gesamtplans ist es notwendig, dass alle Verantwortlichen zusammenwirken und ihre Förder- und Hilfsmaßnahmen ergänzend aufeinander abstimmen und aufbauen. Werden Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderstellen, der isolierten heilpädagogischen Maßnahmen und/oder weitere Assistenzleistungen gewährt, so stellen diese keine Kriterien für einen Ausschluss oder eine Minderung bezüglich des individuellen Leistungsanspruchs im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung dar.

Die wöchentliche Betreuungszeit richtet sich nach den Bestimmungen des BayKiBiG (Art. 2 Abs. 2).

Die maximale Zahl inklusiver Plätze in einer Kindertageseinrichtung regelt sich nach den Vorgaben des BayKiBiG (Art. 2 Abs. 3) und der individuellen Betriebserlaubnis der Einrichtung.

5. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität einschließlich der Wirksamkeit.

Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

5.1 Strukturqualität

Jede Form der Inklusion setzt voraus, dass personelle, sächliche, räumliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen vorhanden sind, die eine den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werdende Betreuung, Bildung und Erziehung garantieren.

5.1.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG in den jeweils gültigen Fassungen. Der dort festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten. Der Bezirk Schwaben finanziert die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für Kinder mit (drohender) Behinderung in einer Kindertagesstätte (Integrationskind) im Sinne des § 99 SGB IX.

Durch die Erhöhung dieses Gewichtungsfaktors hat die Kindertagesstätte die Möglichkeit, die Platzzahl zu reduzieren oder zusätzliches Personal einzustellen. Die dadurch erzielte Verbesserung des Anstellungsschlüssels kommt jeweils in der Einrichtung zum Tragen, in der die betreffenden Kinder mit (drohender) Behinderung regelmäßig betreut werden. Durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors können auch zusätzliche Fachdienststunden durchgeführt werden. Über die Flexibilisierung des Gewichtungsfaktors 1 als Personalbudget, welches auch für zusätzlichen Fachdienst verwendet werden kann, werden die vom Bezirk finanzierten, zusätzlich notwendigen Fachdienststunden nicht reduziert.

Für Personalmehrungen, die aus diesem Vertrag zustande kommen, ist die Regelung des § 17 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (50 % pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) einzuhalten. Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG bleiben davon unberührt.

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe über die Anhebung des Gewichtungsfaktors finanzierten Betreuungsstunden können durch eigenes Personal oder durch externe Fachdienste sichergestellt werden.

Ein zusätzlich notwendiger Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang bis zu 35 Stunden pro Kitajahr für folgende Leistungen finanziert:

- a) Bis zu 10 Stunden à 60 Minuten jährlich je Integrationskind stehen für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Teamberatung (z.B. fachlicher Umgang bei verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungsformen, Unterstützung in der Umsetzung der Förderpläne, Folgerungen aus Entwicklungsberichten und Screening-Verfahren)
 - Einzelfallbesprechung unter behinderungsspezifischen und inklusionsbezogenen Gesichtspunkten
 - Kooperation mit verschiedenen Diensten (z.B. Frühförderstellen, Ärzten) in Abstimmung mit der Kita-Leitung
 - mitwirkende Beratung und Kurzberichte beim Übergang in andere Einrichtungen (Transition)
- b) Bei Schulkindern (Hort) können bis zu 25 zusätzliche Fachdienststunden à 60 Minuten für die direkte Förderung des Kindes erbracht werden.
- Erfordert es im Einzelfall der individuelle Bedarf eines Kindes in der Krippe (Kinder unter 3 Jahren) oder im Kindergarten, können auf Antrag der Krippe bzw. des Kindergartens ebenfalls bis zu 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes erbracht werden. Erhält das Kind Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen werden keine zusätzlichen Fachdienststunden gewährt.

Von den Fachdienstleistungen, die über die in a) beschriebenen Stunden hinausgehen, stehen in der Regel mindestens 75 % für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Beobachtung und Förderung des Kindes im Kita-Alltag
- begleitende und unterstützende Angebote zur Teilhabe im Kita-Alltag
- Teilhabe an gemeinsamen Aktivitäten: Begleitung und Anbahnung der Aktivitäten in der Gruppen- bzw. Kleingruppensituation
- Transfer, Überprüfung und Weiterführung der Förderangebote im Kontext der Kita

Von den Fachdienstleistungen, die über die in a) beschriebenen Stunden hinausgehen, stehen in der Regel höchstens 25 % für folgende Aufgaben zur Verfügung:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Förderplans
- Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Familien der Einrichtung
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl und Bereitstellung von speziellen Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Mitwirkung bei der Berichterstellung für den Bezirk
- Vor- und Nachbereitung der Fachdienststunden
- Erstellung von Kurzdokumentation der Fachdienstleistungen und Abrechnungsnachweisen

Von diesen zusätzlichen 25 Fachdienststunden sollen nach Möglichkeit mindestens sechs Stunden unter Teilnahme der Sorgeberechtigten (oder zumindest einer sorgeberechtigten Person) stattfinden.

(Hinweis: Die unter b) genannten direkten und indirekten Leistungen sind Bestandteil einer abrechenbaren Einheit (Fachdienststunde à 60 Minuten).)

Wird von der Kindertageseinrichtung im Einzelfall kein Fachdienst als notwendig erachtet, sendet er vor Beginn des Kindergartenjahres eine Stellungnahme an die zuständige Sachbearbeitung und klärt dies mit den Personensorgeberechtigten.

Der Fachdienst für Inklusion qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen wie z.B. Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, Sozialpädagogik. Die Vorhaltung des Fachdienstes ist in Form von Festanstellung, bzw. auf Kooperationsbasis (z.B. durch interdisziplinäre Frühförderstellen und heilpädagogische Praxen) möglich.

Bei sinnesbehinderten Kindern sind die Fachdienststunden durch speziell ausgebildete Fachkräfte, im Regelfall durch Personal der überregionalen Frühförderstelle, für die entsprechende Sinnesbehinderung sicherzustellen. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Bezirk Schwaben und gegebenenfalls der zuständigen Fachaufsicht möglich.

Zusätzlich notwendige Leistungen im Sinne des § 46 SGB IX bleiben unberührt.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem dafür vorrangig zuständigen Kostenträger abgerechnet.

5.1.2 Sächliche Ausstattung

Die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung (insbesondere Spiel- und Lernmaterial) wird durch eine Sachkostenpauschale im Rahmen der Entgeltvereinbarung refinanziert.

5.1.3 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung der Kindertageseinrichtung soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

5.1.4 Standort

Die inklusive Betreuung und Förderung aller Kinder soll möglichst wohnortnah entsprechend ihres individuellen Bedarfs erfolgen, um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen.

5.1.5 Konzeption

Die Kindertageseinrichtung legt, die nach den Erfordernissen des BayKiBiG erstellte, pädagogische Konzeption auf Anforderung vor. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

5.1.6 Öffnungstage

Die Einrichtung hat an mindestens 215 Tagen pro Jahr geöffnet.

5.2 Prozessqualität

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach § 6.2.2. des Bayerischen Rahmenvertrages. Dabei sind insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

5.2.1 Dokumentation und Nachweise

Der Prozess der Förderung und Entwicklung wird in allen wesentlichen Punkten dokumentiert, um die Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen. Die Dokumentation ist dem zuständigen Leistungsträger auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die Dokumentation der Fachdienststunden ist der Abrechnung der Fachdienststunden beizufügen.

5.2.2 Maßnahmen zur Sozialraumorientierung

Im Sinne einer Sozialraumorientierung erfolgt die Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer auf das jeweilige leistungsberechtigte Kind bezogenen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Förderplanung. Ebenso erfolgt die Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung im Sinne der Eingliederungshilfe stehen.

5.2.3 Maßnahmen zur Partizipation der Leistungsberechtigten

Gemäß Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG sollen die Kinder als Leistungsberechtigte entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

5.2.4 Meldung besonderer Vorkommnisse

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung und deren Beendigung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in Textform zu informieren.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder eintreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage A6 des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX aufgeführt.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele, die im individuellen Förderplan festgelegt sind, ist das Ergebnis in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein

- soziale Teilhabe am Alltag in der Kindertageseinrichtung
- Entwicklung von Kompetenzen z.B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- die Sichtweise der Kinder und deren Personensorgeberechtigten

5.4 Wirksamkeit

Grundsätze und Maßstäbe von Wirkung und Wirksamkeit sind im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Bayern in Teil A unter 6.3. geregelt.

Wirksamkeit bezieht sich auf die angebotsbezogene Ergebnisqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe. Es meint die fachliche Eignung eines Leistungsangebots, angestrebte Wirkungen auf Einzelfallebene realisieren zu können. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen. Dazu sind geeignete Strukturen und Prozesse notwendig (Struktur- und Prozessqualität).

Die Wirksamkeit kann im Rahmen einer Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Eingliederungshilfeträger geprüft werden. Jeder Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde.

6. Vergütung und Abrechnung

Die bayernweit einheitliche Vergütung der vereinbarten Leistungen richtet sich nach den Regelungen der Ziff. 6 der bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung „Teilhabe in der Kita“ vom 01.06.2026. Die Vergütungen werden vom Bezirk Schwaben regelmäßig angepasst und können wie bisher auf der Homepage des Bezirks Schwaben an gewohnter Stelle eingesehen werden.

Erhöhung des Gewichtungsfaktors

Die Vergütung der Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG) auf 5,5 (entsprechend dem jeweiligen kommunalen und staatlichen Basiswert umgerechnet auf 100 % der dem Basiswert zu Grunde liegenden Personalkosten (Summe der Basiswerte/80%*100%)) durch den jeweils zuständigen Bezirk wird abhängig von der individuellen Buchungszeit des leistungsberechtigten Kindes im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausbezahlt.

Monatssatz:

Buchungszeit		Vergütungssatz je Integrationskind
		Ab 01.09.2026
1 bis einschließlich 2 Stunden	€	171,24
> 2 bis einschließlich 3 Stunden	€	252,69
> 3 bis einschließlich 4 Stunden	€	334,14
> 4 bis einschließlich 5 Stunden	€	415,59
> 5 bis einschließlich 6 Stunden	€	497,59
> 6 bis einschließlich 7 Stunden	€	578,50
> 7 bis einschließlich 8 Stunden	€	659,95
> 8 bis einschließlich 9 Stunden	€	741,40
> 9 Stunden	€	822,85

Fachdienststunden

Die Leistung wird als landeseinheitliche Fachdienststunde (= 60 Minuten) vergütet, deren aktuelle Höhe sich aus dem Kalkulationsblatt (Anlage 1 zur Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung Teilhabe in der Kita vom 01.06.2026) ergibt.

Vergütungssatz je geleisteter Fachdienststunde
Ab 01.09.2026
75,00 €

max. 10 Stunden (Beratung) bzw. 35 Stunden (Beratung + Förderung) pro Kita-Jahr

Die Anpassung der vereinbarten Entgelte erfolgt automatisiert, ein erneutes Unterschriftsverfahren ist hierfür nicht notwendig.

Die gültigen Entgelte für den jeweils einschlägigen Zeitraum werden anhand des bayernweit beschlossenen Basiswertes und der Fachdienstvergütung T-K-KITA (LEV) angepasst und regelmäßig auf der Internetseite des Bezirk Schwaben veröffentlicht.

7. Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung und -prüfung

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

Auf Verlangen des Kostenträgers ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Es gelten die Regelungen der Ziff. 7 des Allgemeinen Teils A des Bayerischen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX.

8. Verpflichtung zur Information bei „Vertragsabweichungen/Besonderen Vorkommnissen“

Sollten sich vertragsrelevante Bestandteile (insbesondere die Betriebserlaubnis als Grundlage der individuellen Leistungsvereinbarung) verändern, ist dies zwischen den Vertragspartnern umgehend zu kommunizieren, um ggf. Änderungen vornehmen zu können.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

10. Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit vom **01.09.2026** bis **31.08.2027** abgeschlossen.

Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinbarungszeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Die Leistungsvereinbarung ist nur rechtskräftig, solange eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen dem Bezirk Schwaben schriftlich und unaufgefordert vor Ablauf (z.B. der befristeten Betriebserlaubnis) mitzuteilen.

Die Gültigkeit der Leistungsvereinbarung endet insbesondere:

- a) mit Erlöschung der Betriebserlaubnis,
- b) bei einem Wechsel des Trägers,
- c) sobald das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der trägereignen Einrichtung mangels Masse abweist,
- d) mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Betriebstätigkeit der Einrichtung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Ort, Datum

Träger der Eingliederungshilfe

Bezirk Schwaben

Stempel und Unterschrift des

Einrichtungsträgers / Verbandes